

Samtgemeinde Nord-Elm

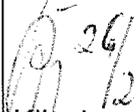
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 002/2019
Teilbereich Finanzen	
Datum 26.02.2019	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Finanzausschuss				
Samtgemeindeausschuss	25.03.2019			
Samtgemeinderat	01.04.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Füllgrabe	Beteiligt  Klisch	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Org.-Ziff 20.2 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 (Fehlbetrag i.H.v. -645.297,89 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat der Rat beschlossen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt wird und legt somit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2011 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsbegrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Die Samtgemeinde Nord-Elm weist im Jahresabschluss 2011 im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 659.624,52 Euro und im außerordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 14.326,63 Euro aus. Mithin ergibt sich aus dem Saldo im Jahresergebnis 2011 damit ein Fehlbetrag in Höhe von 645.297,89 Euro.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung war bereits im Hinblick auf die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich, so dass der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses erst am 13.07.2018 endgültig feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und seinen Schlussbericht vom 02.01.2019 vorgelegt. Feststellungen, die einer Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters entgegen stehen, haben sich nicht ergeben.

Anlagen

Gesamtergebnisrechnung 2011

Bilanz zum 31.12.2011

Auszug aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Nord-Elm

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Schlussbericht 2011

Gesamtergebnisrechnung 2011

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres (Euro)	Ergebnis des HH-Jahres (Euro)	Ansätze lt. HH-Plan (Euro)	mehr (+) / weniger (-)
	Ordentliche Erträge				
01	Steuern und ähnliche Abgaben				
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)	2.187.465,39	2.271.053,57	2.204.900,00	66.153,57
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	87.013,00	83.845,41	12.900,00	70.945,41
04	sonstige Transfererträge				
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge und Entgelte für Inv.-tätigkeit)	1.058.693,93	224.528,27	243.800,00	-19.271,73
06	privatrechtliche Entgelte	162.367,44	156.500,91	126.200,00	30.300,91
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	540.324,61	546.495,94	585.600,00	-39.104,06
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.056,31	3.161,88	1.100,00	2.061,88
09	aktivierte Eigenleistungen				
10	Bestandsveränderungen				
11	sonstige ordentliche Erträge	229.604,82	342.594,91	202.800,00	139.794,91
12	= Summe ordentliche Erträge	4.268.525,50	3.628.180,89	3.377.300,00	250.880,89
	Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufwendungen für aktives Personal	1.749.803,99	1.656.570,06	1.644.400,00	12.170,06
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	22.933,00	0,00	22.933,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	545.553,19	597.350,15	597.400,00	-49,85
16	Abschreibungen	339.915,37	182.631,57	297.100,00	-114.468,43
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	210.150,24	190.644,49	197.100,00	-6.455,51
18	Transferaufwendungen	1.779.348,00	1.286.336,18	1.261.100,00	25.236,18
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	278.742,98	351.339,96	445.200,00	-93.860,04
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	4.903.513,77	4.287.805,41	4.442.300,00	-154.494,59
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)	-634.988,27	-659.624,52	-1.065.000,00	405.375,48
22	außerordentliche Erträge	95.094,66	34.341,50	0,00	34.341,50
23	außerordentliche Aufwendungen	15.627,53	20.014,87	0,00	20.014,87
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	79.467,13	14.326,63	0,00	14.326,63
25	Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)	-555.521,14	-645.297,89	-1.065.000,00	419.702,11

Nachrichtlich:

26	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	177.470,23	156.991,06	165.000,00	-8.008,94
27	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	177.470,23	156.991,06	165.000,00	-8.008,94
28	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Ergebnis unt. Berücks. d. int. Leistungsbeziehungen	-555.521,14	-645.297,89	-1.065.000,00	419.702,11

Schlussbilanz der Samtgemeinde Nord-Elm zum 31.12.2011

	Aktiva	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
A1.	Immaterielles Vermögen	986.752,06	93.166,36	-893.585,70
A1.2	Lizenzen	34.751,60	21.629,32	-13.122,28
A1.4	Geleistete Investitionszuw. u.-zuschüsse	952.000,46	71.537,04	-880.463,42
A2.	Sachvermögen	9.529.869,86	5.730.172,73	-3.799.697,13
A2.1	Unbebaute Grundstücke u.ä.	447,00	447,00	0,00
A2.2	Bebaute Grundstücke u.ä.	3.492.297,33	3.424.212,79	-68.084,54
A2.3	Infrastrukturvermögen	3.930.405,77	154.271,08	-3.776.134,69
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.331.513,27	1.306.634,27	-24.879,00
A2.6	Maschinen und techn.Anlagen; Fahrzeuge	284.570,78	258.471,26	-26.099,52
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.519,67	101.450,81	31.931,14
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	421.116,04	484.685,52	63.569,48
A3.	Finanzvermögen	489.252,83	407.266,00	-81.986,83
A3.2	Beteiligungen	5.879,86	9.806,86	3.927,00
A3.4	Ausleihungen	150,00	150,00	0,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	322.705,39	147.758,99	-174.946,40
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	5.034,96	5.034,96
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	112.652,60	208.855,77	96.203,17
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	47.864,98	35.659,42	-12.205,56
A4.	Liquide Mittel	611.096,92	1.195.965,70	584.868,78
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	39.806,51	37.580,33	-2.226,18
A	Bilanzsumme Aktiva	11.656.778,18	7.464.151,12	-4.192.627,06
	Passiva	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
P1.	Nettoposition	1.646.712,25	-734.908,30	-2.381.620,55
P1.1	Basis-Reinvermögen	-1.654.619,12	-1.654.619,12	0,00
P1.1.1	Reinvermögen	-208.912,42	-208.912,42	0,00
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss - Verwaltungshalt	-1.445.706,70	-1.445.706,70	0,00
P1.2	Rücklagen	941.194,91	0,00	-941.194,91
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl.Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00

	Passiva	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	941.194,91	0,00	-941.194,91
P1.3	Jahresergebnis	-807.943,88	-1.453.241,77	-645.297,89
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-252.422,74	-807.943,88	-555.521,14
P1.3.2	Jahresüberschüsse/-fehlbeträge mit Angabe d. Betr.	-555.521,14	-645.297,89	-89.776,75
	d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
P1.4	Sonderposten	3.168.080,34	2.372.952,59	-795.127,75
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.447.102,84	2.372.921,59	-74.181,25
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	720.977,50	31,00	-720.946,50
P2.	Schulden	6.967.085,35	5.283.317,90	-1.683.767,45
P2.1	Geldschulden	6.626.380,67	5.124.010,59	-1.502.370,08
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	3.726.380,67	3.124.010,59	-602.370,08
P2.1.3	Liquiditätskredite	2.900.000,00	2.000.000,00	-900.000,00
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	8.366,92	8.366,92
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.762,26	84.668,73	-15.093,53
P2.4	Transferverbindlichkeiten	27.327,29	21.989,09	-5.338,20
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen f.lfd. Zwecke	21.112,68	21.989,09	876,41
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	6.214,61	0,00	-6.214,61
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	213.615,13	44.282,57	-169.332,56
P2.5.1	Durchlaufende Posten	207.655,46	40.148,25	-167.507,21
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	40,36	-6.121,39	-6.161,75
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	12.374,86	12.319,00	-55,86
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	195.240,24	33.950,64	-161.289,60
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	5.959,67	4.134,32	-1.825,35
P3.	Rückstellungen	3.041.215,58	2.913.731,52	-127.484,06
P3.1	Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	2.890.347,00	2.781.343,00	-109.004,00
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	78.197,90	83.428,52	5.230,62
P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.	40.030,68	0,00	-40.030,68
P3.8	Andere Rückstellungen	32.640,00	48.960,00	16.320,00
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.765,00	2.010,00	245,00
P	Bilanzsumme Passiva	11.656.778,18	7.464.151,12	-4.192.627,06

Auszug aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Nord-Elm

7. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

7.1 Fehlbetrag

Die Samtgemeinde Nord-Elm weist unter der Position P 1.1.2 zutreffend einen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss in Höhe von 1.445.706,70 EUR aus.

Die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 807.943,88 EUR. Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2011 bezogene ordentliche Fehlbetrag beträgt 659.624,52 EUR (geplant -1.065.000,00 EUR). Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-659.624,52 EUR) und dem außerordentlichen Ergebnis (14.326,63 EUR) wird als Jahresergebnis 2011 mit -645.297,89 EUR ausgewiesen, vgl. Bz. 6.1.7.

Die Fehlbetragsquote lag damit bei 39,7 Prozent (im Vorjahr bei 18,5 Prozent).¹⁰

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde ist nicht mehr als gegeben anzusehen.

7.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Nord-Elm wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Samtgemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben, vgl. insbesondere Bz. 1.3.1, 2.4, 3.2 und 6.6.6.2.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NKomVG / GemHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

7.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.
- Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Samtgemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Samtgemeinde Nord-Elm wird wirtschaftlich geführt.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Samtgemeinde Nord-Elm

Der Jahresabschluss 2011 wurde per 13.07.2018 erstellt und unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde mit Datum 02.01.2019 der Samtgemeinde Nord-Elm vorgelegt.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht erhoben.

Die Prüfung hat insbesondere eine Beanstandung, Feststellungen und Hinweise ergeben, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird:

1.3.1 Jahresabschluss 2010

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Schlussbericht des RPA wurde entgegen § 129 Abs. 1 NKomVG nicht erstellt.

Die Prüfungsfeststellungen betrafen insbesondere die noch immer nicht erfolgte Anpassung der DA § 41 (neu § 43), der Hauptsatzung sowie der Kreditrichtlinie. Weitere Feststellungen wurden getroffen in Bezug auf die Erstellung der Jahresabschlüsse für die BgA. Die Kreditrichtlinie wurde auf der Sitzung des Samtgemeinderates vom 10.09.2018 den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die DA § 43 sowie die Hauptsatzung liegen zum Zeitpunkt dieser Prüfung (Dezember 2018) noch immer nicht in überarbeiteter Fassung vor.

Die Dienstanweisung wird derzeit bearbeitet.

2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Samtgemeindebürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. des Samtgemeinderates (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde in den meisten Fällen nicht beachtet, vgl. nachfolgende Empfehlung.

Die Vertretung und der Hauptausschuss wurden noch nicht über die Fälle von unerheblicher Bedeutung unterrichtet. Dies muss gem. § 89 Abs. 1 NGO (neu: § 117 Abs. 1 NKomVG) spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen.

Bei zahlreichen überplanmäßigen Aufwendungen handelte es sich um erhebliche i. S. d. § 6 der Haushaltssatzung und daher durch den Samtgemeinderat zu genehmigende. Ratsbeschlüsse hierzu wurden nicht gefasst.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RPA im Zuge des Jahresabschlusses 2011 wurden sämtliche in den Jahren 2011 bis 2017 getätigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Jahr 2018 dem Rat nachträglich zur Kenntnis gegeben.

Das Überschreitungsverbot gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO (neu: § 13 Abs. 3 KomHKVO) für die zweckfreien Ansätze Verfügungsmittel und Deckungsreserve wurde beachtet:

<i>Verfügungsmittel HA</i>	<i>HA</i>	<i>1.000,00 EUR</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>686,65 EUR</i>
<i>All. Deckungsreserve</i>	<i>HA</i>	<i>10.000,00 EUR</i>	<i>keine Inanspruchnahme</i>	
<i>Personaldeckungsreserve HA</i>		<i>10.000,00 EUR</i>	<i>keine Inanspruchnahme</i>	

Es ergaben sich folgende Hinweise:

- Spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses ist der Rat über die Fälle von unerheblicher Bedeutung zu informieren. Der Informationspflicht wurde bisher noch nicht nachgekommen. Dies soll mit Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen. Aufgrund der erheblichen zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 war es geboten, die Information des Rates über die im Laufe des Haushaltsjahres 2011 durch den Gemeindedirektor genehmigten Mehraufwendungen/-auszahlungen zeitnah vorzunehmen und nicht erst sieben Jahre später.*
- Nach § 89 Abs. 4 NGO (neu: 117 Abs. 4 NKomVG) bleibt die Nachtragshaushaltspflicht ausdrücklich unberührt, d.h. vor der Beantragung und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist primär zu prüfen, ob eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 87 Abs. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 NKomVG) besteht. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ empfiehlt sich die Festlegung von Wertgrenzen in § 6 der Haushaltssatzung. Mit dieser Selbstbindung der Verwaltung wird eine einheitliche Verfahrensweise in Abhängigkeit vom Haushaltsvolumen der Kommune und deren Finanzkraft gewährleistet.*

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat bislang die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr.1 „erheblicher Fehlbetrag“ und Nr. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2) „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang“ nicht geregelt.

Das RPA erachtet die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen für geboten; nur so bleiben Entscheidungen transparent und nachvollziehbar.

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Die Erheblichkeitsgrenze, bis zu der die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Samtgemeindebürgermeister obliegt, wurde in Höhe von 1.000,00 EUR festgelegt. Das RPA gibt zu bedenken, dass über alle Einzelfälle ab 1.000,00 EUR vor Auftragsauslösung bzw. Leistung der Ausgabe die Vertretung zuständig ist. Diese Verfahrensweise dürfte nur in wenigen Ausnahmefällen praktikabel sein. Um das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, empfiehlt das RPA, eine Anhebung der Erheblichkeitsgrenze in Betracht zu ziehen.

Die Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wurde für die Jahre 2012 bis 2017 zwischenzeitlich nachgeholt (SG-Rat 10.9.2018 TOP11). Künftig erfolgt die Bekanntgabe zeitnah jeweils nach Abschluss eines HH-Jahres.

Mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 wurde die Erheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro angehoben.

3.2 Kalkulation von Friedhofsgebühren

Die Inanspruchnahme eines kommunalen Friedhofes ist gebührenpflichtig. Kommunen sind grundsätzlich verpflichtet, für die Inanspruchnahme kostendeckende Gebühren zu erheben. Betriebswirtschaftliche Kalkulationen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenarten sind unerlässliche Voraussetzung für die Festlegung von Gebühren, die den Aufwand der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und die Kosten öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) decken sollen. Die Friedhofsgebührensatzungen sollen alle gebührenrelevanten Leistungen beinhalten und hierfür die Gebühren festlegen, die nach dem Kostendeckungsprinzip zur Refinanzierung der Einrichtung erforderlich sind. ³

Friedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen, d. h. kommunale Einrichtungen, die in der Regel ganz oder teilweise aus Entgelten (Gebühren oder privatrechtliche Entgelte) finanziert werden.

Gem. § 5 NKAG erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese sollen die Kosten decken, jedoch nicht übersteigen, d. h. die Kommune als Träger des Friedhofes darf keine Gewinne erwirtschaften (Kostendeckungsprinzip). Die Kosten der Einrichtung sind gem. § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die notwendigen Grundlagen für die Gebührenkalkulation werden durch die KLR bereitgestellt. Der Gebührenberechnung soll ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde liegen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat bisher noch keine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren vorgenommen. Zwar erfolgte mit der letzten Änderung der Friedhofsgebührensatzung im Jahr 2014 eine Anhebung der Gebühren, jedoch ohne dass dieser eine Kalkulation zu Grunde lag. Diese Vorgehensweise ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht bedenklich, sondern verstößt auch gegen rechtliche Vorschriften. Die Rechtsfolge einer fehlerhaften oder nicht vorhandenen Kalkulation ist die Nichtigkeit der gesamten Gebühr.

Das RPA hat bereits in seinem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007^f festgestellt, dass im Hinblick auf die notwendige Haushaltssicherung eine Gebührenerhöhung auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation nach NKAG dringend erforderlich sei.

Das RPA sieht aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine zeitnahe Kalkulation der Friedhofsgebühren als dringend erforderlich an. Die Samtgemeinde ist aufgrund ihrer anhaltend schlechten finanziellen Lage gehalten, alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung auszuschöpfen.

Ungeachtet dessen trägt der Umstand der fehlenden Gebührenkalkulation die Gefahr fehlerhaften Verwaltungshandelns in sich.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Bei der Gebührenkalkulation ist unter anderem zu beachten ist, dass

- Verwaltungskostengemeinzuschläge und Sachkostenpauschalen zu berücksichtigen sind,*
- der Öffentlichkeitsanteil der Friedhofsfläche von den Bewirtschaftungskosten abzuziehen ist, dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechen muss und zu begründen ist,*
- eine kalkulatorische Verzinsung vorzunehmen ist,*
- Kosten für gebührenrechtlich nicht zu berücksichtigende Flächen (Vorhalteflächen) unberücksichtigt bleiben müssen,*
- Bewirtschaftungskosten für Kriegsgräber unberücksichtigt bleiben müssen,*
- der Kalkulationszeitraum nach NKAG drei Jahre betragen soll. Eine Über- oder Unterdeckung aus dieser dreijährigen Periode ist in der folgenden Periode auszugleichen. Ein Überschuss muss dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen werden.*

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren mit der sich evtl. daraus ergebenden

Anpassung der Gebührensatzung wird bei den zeitnah zu erledigenden Aufgaben berücksichtigt.

6.6.6.2 Finanzhaushalt

Überträge von Auszahlungsermächtigungen erfolgten in Höhe von 98.822,50 EUR.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

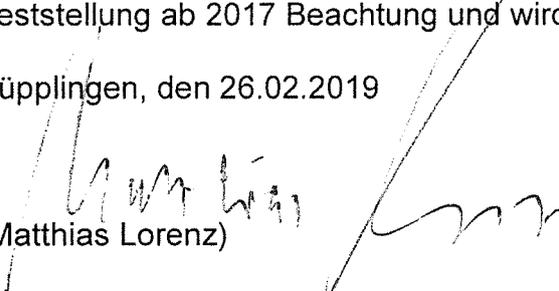
Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 GemHKVO (neu: § 20 Abs. 1 KomHKVO) lagen grundsätzlich vor.

Schriftliche Anträge der betreffenden Geschäftsbereiche konnten nicht vorgelegt werden. Dies hatte zur Folge, dass weder die Übersicht, die dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG beigefügt war, noch der Rechenschaftsbericht die erforderlichen Erläuterungen zur Notwendigkeit der Übertragung enthalten.

Nach Aussage des FB 21 Finanzservice werden erstmals seit dem Jahr 2017 schriftliche Anträge der Fachbereiche gefordert. Eine Dokumentation hinsichtlich der Notwendigkeit und der zulässigen Höhe der Mittelübertragung war damit bisher nicht gewährleistet.

Soweit noch nachvollziehbar, werden in den Jahresabschlüssen 2012 – 2016 die Begründungen angegeben. Durch die Umstellung des Antragsverfahrens findet die Feststellung ab 2017 Beachtung und wird umgesetzt.

Süplingen, den 26.02.2019


(Matthias Lorenz)